

Voerder Schützenverein von 1607 e.V.



Satzungen

Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Hagen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Voerder Schützenverein von 1607 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 58256 Ennepetal-Voerde und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen unter VR-Nr. 10038 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Aufgaben des Vereines

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugendhilfe.
2. Der Verein hat die Aufgabe der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art in allen Disziplinen und Klassen des Deutschen Schützenbundes sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports, der Kameradschaft und Tradition.
3. In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Personen aller Geschlechter.

§3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Verbandszugehörigkeit

1. Der laut Satzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen der Fachverbände an, welchen der Verein hinsichtlich seiner Mitglieder angeschlossen ist.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Politische und religiöse Bestrebungen sind auszuschließen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erworben. Die Satzung und die Ordnungen des Vereins werden dadurch anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung muss dem Antragsteller keine Begründung gegeben werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
7. Alle weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Mitglieder und Beitragsordnung geregelt, die der Geschäftsordnung anhängt.
8. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Mitglieder- und Beitragsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt werden, sowie die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Gebühren bestimmt wird.

§6

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom w/m Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Besprechung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer.
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit der einzelnen Abteilungen.
 - d. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss/Kassenbericht.
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorjahres.
 - g. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes.
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - j. Veräußerung des Vereinsvermögens sofern diese einen Wert von 25% des jeweiligen Jahresbeitragsaufkommens übersteigen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom w/m Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher per Textform (E-Mail oder Postbrief) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr und findet in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
4. Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Werktag nach Absendung. In dringenden Fällen kann die einberufene Mitgliederversammlung die Frist abkürzen. Für die Fristen in Abs.3 und 4 gilt das Datum des Poststempels.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Auf Antrag von mehr als 25% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder wird in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des w/m Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Juristische Personen besitzen nur eine Stimme durch eine vertretungsberechtigte Person. (BGB §26).

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen. Ebenso hat der geschäftsführende Vorstand das Recht in besonderen Fällen dazu einzuladen. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder in Krisenzeiten wie z.B. Epidemien, Pandemien oder geltendem Kriegszustand, virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

In diesen Sonderfällen kann von § 32 BGB abgewichen werden.

§8

Vorstand

1. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen ferner Einstellungen und Entlassungen des gesamten Personals, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung unterliegen, wie z.B. hauptamtliche Führungskräfte.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem w/m 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 1. Schatzmeister und dem 1. Geschäftsführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.
3. Dem Gesamtvorstand gehören alle Abteilungsleiter, wie weitere, in der Geschäftsordnung genannte Personen an. Dieser tagt mit dem geschäftsführenden Vorstand, auf vorherige schriftliche Einberufung 14 Tage vor der Sitzung durch den geschäftsführenden Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimonatlich mindestens jedoch viermal im Jahr. In dringenden Fällen kann auf Schrift- und Fristform verzichtet werden.
4. Der Gesamtvorstand gibt sich auf Grundlage der Vereinssatzung, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, eine Geschäfts- und Finanzordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse aller Vorstandsmitglieder beschrieben

werden. Alle in der Satzung nicht näher aufgeführten Rechte und Pflichten werden in speziellen Ordnungen, die der Geschäftsordnung zugeordnet werden, aufgeführt und dienen dieser Satzung als Ergänzung.

5. Satzung geht vor Ordnung.
6. Die Themen der Vorstandssitzungen sowie deren Beschlüsse unterliegen der Schweigepflicht. Schwerwiegende Verstöße werden mit Antrag auf Vorstands- oder Vereinsausschluss an die Mitgliederversammlung geahndet. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmitglied von dem w/m 1. Vorsitzenden beurlaubt werden.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
8. Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Sie sollten bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt bleiben. In besonderen Fällen regelt die Geschäftsordnung eine kommissarische Vertretung eines aus dem Amt getretenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden/Stellvertreter zu unterzeichnen.
10. Der Gesamtvorstand wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten des Voerder Schützenvereins von 1607 e.V. für Vertreterversammlungen des Schützenkreises Ennepe-Ruhr, des Schützenbezirkes Mark, WSB etc. Die Wahl ist schriftlich zu dokumentieren.

§9

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, mit der Einladung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
2. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden oder wenn er von mindestens 25% der Mitglieder unterzeichnet wird. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Anwesenheit von 75% der Mitglieder und eine Mehrheit von ebenso 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem besonderen Fall können Mitglieder, die aus einem triftigen Grund an der Wahl verhindert sind, ihr Stimmrecht schriftlich ausüben und dem geschäftsführenden Vorstand überstellen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern kurzfristig, jedoch spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Westfälischen Schützenbund 1861 e.V. (WSB), der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der WSB das Vermögen nicht in Anspruch nehmen, so fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

§10

Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss mit einem w/m Wahlleiter sowie drei w/m Stimmzähler. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Der Wahlleiter stellt die Anzahl der lt. Mitgliederordnung wahlberechtigten anwesenden Mitglieder fest und beantragt Entlastung des Gesamtvorstandes durch die Versammlung. Bei anfallender Neuwahl des w/m 1. Vorsitzenden führt er diese bis zur erfolgten Wahl durch und gibt die Wahlleitung dann an den neu gewählten w/m Vorsitzenden ab.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in öffentlicher Abstimmung die Gesamtvorstandsmitglieder für eine Dauer von drei Jahren, sowie jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Sind mehr als 25% der Mitglieder gegen eine öffentliche Abstimmung wird eine geheime Wahl unter Abgabe von Stimmzetteln erforderlich.
4. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§11

Ehrungsordnung

Der Gesamtvorstand gibt sich auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes eine Ehrungsordnung, in der alle weiteren Ehrungs- und Ernennungsrichtlinien benannt werden.

§12

Sportordnung

Der Sportbetrieb wird in der Sportordnung geregelt.

§13

Traditionsordnung

1. Der Gesamtvorstand gibt sich auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes eine Traditionsordnung in der die Vereinsfarben, Schützentrachten und Rangzeichen aufgeführt werden.
2. In dieser Ordnung werden ebenso die Regeln des Königsschießens sowie die Rechte und Pflichten der w/m Könige sowie deren Gefolge festgelegt.

§14

Jugendordnung

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen selbst, ebenso verfügt sie über die ihr zu fließenden Mittel selbstständig im Sinne der Gemeinnützigkeit.
2. Die Jugendkasse muss gesetzmäßig über die Hauptkasse mit in den Jahresabschluss des Hauptvereins fließen. Danach wird der Jugend wieder ein eigenes Budget in Höhe der Jugendbeiträge zur Verfügung gestellt.
3. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Diese wird Bestandteil der Geschäftsordnung des Hauptvereins.

§ 15

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift - Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen), - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie - E-Mail-Adresse, - Geburtsdatum, - Staatsangehörigkeit - Lizenz(en), - Ehrungen, - Funktion(en) im Verein, - Wettkampfergebnisse, - Zugehörigkeit zu Mannschaften, - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Stand 04/2019 2 von 3 Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Westfälischen Schützenbund dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen

satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an den Westfälischen Schützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist

getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Stand 04/2019 3 von 3 Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

7. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Ennepetal, den 25.11.2024

Andreas Schmidt

Andre Mayr

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Dirk Quabeck

Frank Piepenbrink

1. Geschäftsführer

1. Schatzmeister